



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Diakonie

Diakonisches Werk
für Frankfurt
und Offenbach

Tätigkeitsbericht 2021 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Moderatorin des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main
(FAFF)

Frau Dr. Ursula Schoen

Geschäftsführung des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen
Frankfurt/Main

Frau Merhawit Desta

Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.

Frau Angelika Kennel

Vertreterin des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach

Frau Irene Derwein

Abschiebungsbeobachter*innen¹

Frau Melisa Ergül-Puopolo (Diakonie)

Herr Raphael Schulte-Kellinghaus (Caritas)

¹ Ein mit „*“ gekennzeichneter Begriff bezeichnet Personen jeden Geschlechts. Die Verwendung der weiblichen oder männlichen Form bezeichnet explizit und ausschließlich weiblich bzw. männliche gelesene Personen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I. Allgemeines	5
1. Die Abschiebungsbeobachtung	5
2. Das Forum Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)	7
3. Zahlen/Statistik	9
 II. Inhaltliche Arbeit – Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme	 14
1. Abschiebungen unter Pandemiebedingungen	15
2. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und Probleme	16
2.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände	18
2.2 Abnahme der Mobiltelefone	19
2.3 Mittellosigkeit/Handgeld	20
2.4 Schwangere	21
2.5 Familien mit Kleinkindern/Familientrennung	22
2.6 Abschiebung kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt	26
2.7 Dublin-Überstellungen	30
3. Sammelabschiebungen	31
 III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei	 33
 IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2022	 34

Vorwort

Die COVID-19-Pandemie hat das Jahr 2021 weiterhin geprägt und somit auch Einfluss auf die Abschiebungen.

Allerdings war ein deutlicher Anstieg der Abschiebungen erkennbar. Im Vergleich zu deutschlandweit 10.800 Abschiebungen im Jahr 2020 wurden im Jahr 2021 11.982 Abschiebungen vollzogen².

Allerdings gab es im Jahr 2021 keine Phase einer generellen Aussetzung von Abschiebungsmaßnahmen, wie noch im Jahr 2020.

Einreisebeschränkungen bei Aufnahme durch die Zielstaaten und zeitweilige Einreiseverbote der Zielstaaten sowie die Umsetzung von Hygieneschutzvorschriften bei den Maßnahmen am Flughafen und während des Fluges führten aber dazu, dass deutlich weniger Personen rückgeführt wurden. Zudem wurden viele Maßnahmen storniert.

Bis zum Ende des Jahres 2021 wurden diese Einschränkungen weitgehend wieder aufgehoben, lediglich einzelne Reisebeschränkungen blieben weiterbestehen.

² BT-Drucks. 19/27007, S. 2; BT-Drucks. 20/890, S. 2.

I. Allgemeines

1. Die Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen besteht seit 2006. Träger sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. und das Diakonische Werk für Frankfurt und Offenbach. Die beiden Träger finanzieren jeweils eine halbe Stelle. Wurde die Abschiebungsbeobachtung in Hessen von 2006 bis 2018 ausschließlich durch die kirchlichen Träger finanziert, beteiligt sich das Land Hessen seit 2019 auf Grundlage des Koalitionsvertrages (2019) mit 25 Prozent an den Personalkosten.

An den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg und Berlin erfolgt die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Träger. Die Finanzierung dieser Stellen ist auf unterschiedliche Weise geregelt.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängige Instanz zu beobachten sowie zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns hergestellt werden.

Die Abschiebungsbeobachter*innen

- sind Ansprechpartner*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei „problematischen“ Abschiebungen (z.B. bei Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)
- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Bundespolizeibeamten, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwält*innen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten im Heimatland
- arbeiten zusammen mit der Flughafen-Seelsorge der katholischen und evangelischen Kirche und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main“.

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachter*innen nur bei ausgewählten Abschiebungen anwesend sein und diese dokumentieren. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachter*innen begleiten die Bundespolizei überdies bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie können also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen eingreifen. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv. Daneben finden regelmäßige Vernetzungstreffen und Videokonferenzen mit den Abschiebungsbeobachter*innen der Standorte in Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg statt. Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachter*innen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter³ sowie zu einigen Monitoren aus dem internationalen Frontex⁴ Pool.

Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, welche auch Kooperationsstellen nach Italien unterhält.⁵ Mit Hilfe dieser Vernetzung ist es in Einzelfällen möglich, Rückzuführende in Italien bei dortigen Hilfsorganisationen direkt anzukündigen und betreuen zu lassen.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachter*innen dem Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) einen Tätigkeitsbericht vor.

³ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden.

⁴ Frontex (*frontières extérieures*) ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Sie ist in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der EU-Außengrenzen.

⁵ Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern.

2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde 2006 gegründet.

Zusammensetzung und Aufgaben des FAFF

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche bei Rückführungen
- Anregung von sachgerechten Verbesserungen beim Vollzug von Rückführungen

Dem Forum gehört jeweils ein/e Vertreter*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelisches Büro der Kirchen in Hessen
- Hessischer Flüchtlingsrat

- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachter*innen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge
- Menschenrechts- und Rassismusbeauftragter der Landesärztekammer Hessen (seit 2021 gemäß eines Beschlusses des FAFF)

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

- Das FAFF wird auf Einladung der*des Moderatorin*Moderators in der Regel drei bis viermal im Jahr zusammengerufen. 2021 fanden pandemiebedingt drei Sitzungen des Forums statt. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden. Im weiteren Verlauf können auch die handelnden Behörden vom FAFF um Stellungnahmen gebeten werden.

3. Zahlen/Statistik⁶

Im Jahr 2021 wurden 11.982 Personen aus Deutschland abgeschoben⁷, davon 10.349 auf dem Luftweg (1.519 Landweg und 114 Abschiebungen Seeweg)⁸. Darunter waren 2.493 weibliche Personen und 1.915 Minderjährige⁹. Dabei kam es zu 2.656 Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Schengen-Staaten.¹⁰

Menschen, die abgeschoben wurden,¹¹ kamen hauptsächlich aus Georgien (1200), Albanien (983), Serbien (639), Republik Moldau (555), Pakistan (551), Afghanistan (500), Syrien (470), Russische Föderation (458), Türkei (408), Kosovo (403), Armenien (389) Nordmazedonien (383), Nigeria (352), Rumänien (342), Irak (340), Ukraine (321) und Tunesien (283). Des Weiteren wurden 261 algerische, 230 aserbajdschanische, 185 ghanaische, 160 somalische, 128 marokkanische, 118 gambische und 112 iranische Staatsangehörige abgeschoben.¹²

Von Dublin-Überstellungen (in obigen Zahlen enthalten) waren vor allem Menschen aus Afghanistan (344), Irak (301), Syrien (251), Algerien (207) und Russland (160), Marokko (139) aber auch nigerianische (119), somalische (91), guineische (80), georgische (80) und iranische (76) Staatsangehörige betroffen.¹³

Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung fanden hauptsächlich in die Staaten Frankreich (455), Österreich (363), Schweden (323), Niederlande (309), Italien (287), Spanien (183), Schweiz (123), Polen (121), Rumänien (118) und Belgien (116) statt.¹⁴

Im Jahr 2021 wurden 148.233 Erstanträge vom BAMF entgegengenommen. Im Vorjahr waren es 102.581¹⁵.

⁶ Die statistischen Daten stammen aus der „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünzger u.a. und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/583 – Abschiebungen und Ausreisen 2021 vom 02.03.2022“ (BT-Drucks. 20/890).

⁷ BT-Drucks. 20/890, S. 2.

⁸ BT-Drucks. 20/890, S. 7.

⁹ BT-Drucks. 20/890, S. 7-8.

¹⁰ BT-Drucks. 20/890, S. 10.

¹¹ Die Zahlen umfassen Abschiebungen sowie Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung. Auch innerhalb Europas kann es zu Abschiebungen von Drittstaatsangehörigen kommen, wenn diese über einen Aufenthaltstitel in einem EU-Staat verfügen. Beispielsweise wurden 2021 Menschen syrischer Herkunft nicht nach Syrien abgeschoben. Von den 470 Abgeschobenen wurde 251 nach den Dublin-III-Verordnungen überstellt, die übrigen 219 Menschen syrischer Staatsangehörigkeit wurden in Länder abgeschoben, in denen sie einen Aufenthaltstitel oder Schutzstatus haben, darunter auch EU-Staaten.

¹² BT-Drucks. 20/890, S.5-7.

¹³ BT-Drucks. 20/890, S. 11.

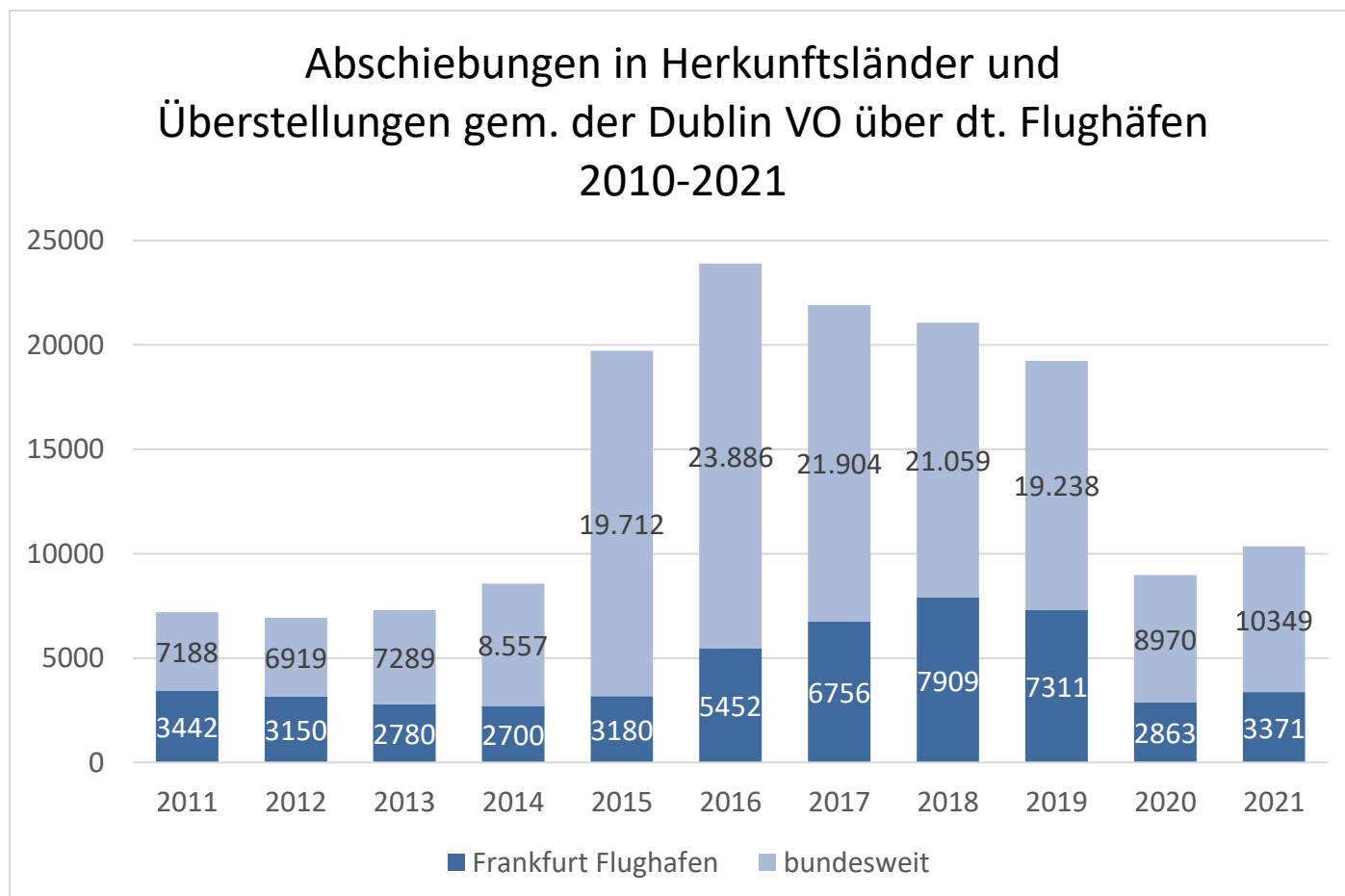
¹⁴ BT-Drucks. 20/890, S. 10.

¹⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/220112-asylgeschaefststatistik-dezember-und-jahr-2021.html?nn=284830>, S. 3, Abrufdatum: 13.07.2022.

Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylsuchenden waren aus Syrien (58.294), Afghanistan (10.045) und dem Irak (11.147)¹⁶.

Laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben 6.800¹⁷ finanziell geförderte freiwillige Ausreisen (REAG/GARP)¹⁸ stattgefunden. Im Vergleich hierzu betrug die Zahl im Jahr 2020 5657.¹⁹

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden 3.371 Menschen abgeschoben²⁰, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 2.171, München mit 1.362 sowie Berlin-Brandenburg mit 1.360, Leipzig-Halle mit 730 und Karlsruhe Baden-Baden mit 519 Abschiebungen.²¹



¹⁶ Ebd.

¹⁷ BT-Drucks. 20/890, S. 30.

¹⁸ Bund und Länder unterstützen mit dem Förderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program) Personen bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat. Vgl.: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/ruesckkehr-node.html>; <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/FoerderprogrammREAGGARP/reaggarp-node.html>; Abrufdatum: 08.07.2022.

¹⁹ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/FreiwilligeRueckkehr/freiwilligerueckkehr-node.html>; Abrufdatum 01.09.2021.

²⁰ BT-Drucks. 20/890, S. 10.

²¹ BT-Drucks. 20/890, S. 10. Daneben fanden 2021 Rückführungen von folgenden Flughäfen statt: Hamburg, Hannover, Stuttgart, Köln/Bonn, Dresden, Dortmund und Memmingen (vgl. BT-Drucks. 20/890, S. 10).

Zurückweisungen:

Es kam im Jahr 2021 zu 13.183 Zurückweisungen²² und 3.092 Zurückschiebungen²³. Auf dem Luftweg fanden 4.834 Zurückweisungen und 112 Zurückschiebungen statt. Es wurden 42 Zurückweisungen und 33 Zurückschiebungen auf dem Seeweg sowie 8.307 Zurückweisungen und 2.947 Zurückschiebungen auf dem Landweg vollzogen.²⁴ Am Flughafen Frankfurt am Main wurden 1.618 Zurückweisungen sowie 16 Zurückschiebungen auf dem Luftweg vollzogen.²⁵

Nichtvollzug (Scheitern) bzw. Abbruch der Maßnahmen:

Von den beobachteten Abschiebungen sind einige Maßnahmen wegen aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen gescheitert. Weiterhin kam es zu Abbrüchen der Maßnahmen aus medizinischen Gründen.

Außerdem verweigerte bei manchen der gescheiterten Maßnahmen der*die Flugkapitän*in die Beförderung. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

Für 2021 weist die Statistik folgende absolute Fallzahlen auf: Insgesamt gescheitert waren 615 Abschiebungen, 175 davon waren Dublin-Überstellungen²⁶.

Die folgende Aufschlüsselung bezieht sich auf den Flughafen Frankfurt:

- Aufgrund von Widerstandshandlungen wurden 97 Abschiebungen in Frankfurt abgebrochen, davon waren 37 Maßnahmen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung.²⁷
- 6 Maßnahmen (davon eine Dublin-Überstellung) scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken.²⁸

²² Die Zurückweisung ist im Ausländerrecht das Abweisen einer Person an der Grenze seitens der Behörden, die die Grenze eines Landes von außen überschreiten will. BT-Drucks. 20/890, S. 12.

²³ Als Zurückschiebung bezeichnet man im deutschen Ausländerrecht eine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Im Gegensatz zur Zurückweisung an der Grenze setzt eine Zurückschiebung voraus, dass der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist. BT-Drucks. 20/890, S. 13.

²⁴ BT-Drucks. 20/890, S. 12-13.

²⁵ BT-Drucks. 20/890, S. 12-13.

²⁶ BT-Drucks. 20/890, S. 20.

²⁷ BT-Drucks. 20/890, S. 21.

²⁸ BT-Drucks. 20/890, S. 22.

- 2 Maßnahmen (davon keine Dublin-Überstellung) scheiterten aufgrund von (versuchter) Selbstverletzung und versuchter Suizide.²⁹
- In 121 Fällen (davon 35 Dublin-Überstellungen) verweigerte die Fluggesellschaft oder der*die Flugkapitän*in die Mitnahme.³⁰
- In 72 Fällen (davon 28 Dublin-Überstellungen) verweigerte die Bundespolizei die Übernahme.³¹
- 41 Maßnahmen (keine Dublin-Überstellung) mussten aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden.³²

Anwendung von Zwangsmaßnahmen:

Im Jahr 2021 wurden bei 716 Personen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt, in 110 Fällen handelte sich dabei um Dublin-Überstellungen³³. Zwangsmittel wurden bei Menschen folgender Nationalitäten vermehrt angewandt: Nigeria 92 (davon 10 Dublin-Überstellungen), Algerien 74 (davon 9 Dublin-Überstellungen), Afghanistan 63 (davon 13 Dublin-Überstellungen).³⁴ Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken. Des Weiteren kam es bei 45 Menschen zum Einsatz von Zwangsmitteln nach Italien. Hiervon 35 im Rahmen der Dublin-Überstellungen³⁵.

Beobachtung am Flughafen Frankfurt:

Die Abschiebungsbeobachter*innen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 circa 1000 Menschen bei Rückführungsmaßnahmen beobachtet. Darunter 20 Sammelmaßnahmen (inklusive 4 Kleincharter, 2 nach Somalia, 1 nach Äthiopien und 1 nach Bulgarien) mittels Charterflug in folgende Länder: Nach Pakistan, Nigeria, Gambia, Ägypten, Tunesien, Aserbaidschan, Sri Lanka, Serbien, Mazedonien, nach Albanien und in den Kosovo (Doppeldestination), nach Serbien und Mazedonien (Doppeldestination).

²⁹ BT-Drucks. 20/890, S.23.

³⁰ BT-Drucks. 20/890, S. 24.

³¹ BT-Drucks. 20/890, S. 23.

³² BT-Drucks. 20/890, S. 25.

³³ BT-Drucks. 20/890, S. 28.

³⁴ BT-Drucks. 20/890, S. 28.

³⁵ BT-Drucks. 20/890, S. 29.

Im Jahr 2021 fanden drei Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen und Einzelfälle besprochen. Zu bestimmten Problemfeldern wurden die entsprechenden Behörden bzw. Ministerien mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben.

II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Die Bundespolizei kann in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages (§ 71 Abs. 3 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) und unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best-Rück-Luft) auch unmittelbaren Zwang gemäß UZWG³⁶ anwenden. Überwiegend wurden Rückführungen beobachtet, die auch in kritischen Situationen mit professioneller Distanz und Respekt für die Betroffenen vollzogen wurden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrten.

Unmittelbarer Zwang (Handgriffe, Hand- und Fußfesseln aus Plastik oder Klett, Festhaltegurt (umgangssprachlich Bodycuff), Kopf und Beißschutz sowie Spuckschutz) wurde angewendet. Dies geschah nach den im Verwaltungsrecht vorgesehenen Bestimmungen, immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtend.

Problematisch waren Fälle, bei denen schutzbedürftige Menschen oder psychisch Kranke unter Anwendung unmittelbaren Zwangs abgeschoben wurden. Die Bundespolizei achtete in solchen Fällen, wie auch grundsätzlich bei Abschiebungen, stets auf die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen. Ungeachtet der Umsicht der Bundespolizei in Ausübung des unmittelbaren Zwangs stellt die Zwangsanwendung einen massiven Eingriff in die Selbstbestimmung eines Menschen dar. Dieser Eingriff kann im Erleben für einen Menschen eine Extremsituation darstellen. Solche Situationen können gerade bei vulnerablen Menschen traumatisierend wirken und vorbelastete Menschen durch die assoziative Nähe zu traumatischen Erlebnissen in der Vergangenheit retraumatisieren.³⁷ In solchen Fällen sah die Abschiebungsbeobachtung die psychische Unversehrtheit der Menschen als gefährdet an.

Die Beobachtung hat gezeigt, dass es im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren zu sehr vielen Familientrennungen kam.

³⁶ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

³⁷ Arbeitskreises Flucht und Asyl der IPPNW Deutschland, Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen Eine Einordnung und Kritik aus ärztlicher und psychotherapeutischer Sicht, (Hrsg.) Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e. V. (IPPNW) 2020, S. 25.

1. Abschiebungen unter Pandemiebedingungen

Die COVID-19 Pandemie und ihre Eindämmung hat im Jahr 2021 zu zahlreichen Einschränkungen und Maßnahmen geführt. Einige der aufnehmenden Staaten, verfügten zeitweise über Einreisebeschränkungen oder verringerten die Anzahl der Aufnahmen. Gleichzeitig war zur Aufnahme in der Regel ein negativer COVID-19 Test der Abzuschiebenden obligatorisch.

Die Restriktionen beeinflussten den Vollzug von Abschiebungen. Besonders gestrichene Flugrouten und die Aufnahmeverweigerung durch die ebenfalls von COVID-19 betroffenen Zielstaaten verhinderten die Durchführung von Abschiebungen.

Im Schnitt erfolgten im Jahr 2021 ca. 15 bis 25 Maßnahmen pro Tag. Dabei wurden in die meisten Zielstaaten, in die vor der COVID-19 Pandemie Abschiebungen stattfanden, wieder Maßnahmen vollzogen, so u.a. Osteuropa, Italien, Türkei, Pakistan, Iran, Libanon, Äthiopien, Elfenbeinküste etc.. Auch Abschiebungen in die Zielstaaten Algerien und Marokko wurden wiederaufgenommen. Bestandteil des Vollzugs einer Maßnahme ist weiterhin ein etabliertes Hygienekonzept der Behörden und der Bundespolizei. Dennoch lässt die Durchführung einer Abschiebung nicht die Einhaltung aller vorgeschriebenen oder empfohlenen Schutzstandards zu:

Werden Menschen aus ganz Deutschland, beispielsweise aus Sammelunterkünften, von Zuführkräften an den Flughafen gebracht und dort den Beamt*innen der Bundespolizei übergeben, haben in kurzer Zeit eine Vielzahl von Kontakten stattgefunden. Die Kontakte lassen sich schwerlich rückverfolgen. Die Betroffenen können sich der Vielzahl von Kontakten nicht entziehen. Findet eine Abschiebung im Rahmen einer Sammelmaßnahme statt, potenzieren sich die Kontakte durch den gemeinsamen Aufenthalt am Flughafen wie auch durch den Einsatz von Begleitbeamt*innen.

Im Zuge der Abschiebungsmaßnahmen fand immer eine Prüfung der COVID-19 Symptome bei den Rückzuführenden statt. Zusätzlich fanden systematische Testungen statt, jedoch wurden die Anforderungen an den Einreisebestimmungen der aufnehmenden Staaten ausgerichtet. Das bedeutete konkret: Je nach Anforderung der Zielstaaten konnten die Tests 24, 48 oder 72 Stunden alt sein.

Darüber hinaus wurden folgende Hygienemaßnahmen durch die Bundespolizei umgesetzt: Zurverfügungstellung und Tragen von MNS und ggf. FFP2-Masken für den*die Rückzuführende:n und für/durch die eingesetzten Beamt*innen. Testung der eingesetzten Beamt*innen. Impfung der eingesetzten Beamt*innen.

Der Vollzug einer Abschiebung auch gegen den Willen der Betroffenen lässt einen Abstand von 1,5 Meter zu den Beamt*innen nicht zu. Werden Menschen dann in von der Bundesregierung ausgewiesene Risikogebiete abgeschoben, sind die Abgeschobenen dort einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgesetzt. In Deutschland nachträglich entdeckte Infektionen im nächsten Umfeld der Abgeschobenen, können diesen im Zielstaat kaum mehr mitgeteilt werden, da die deutschen Behörden keinen Kontakt mehr halten. So können verdeckte Infektionsketten entstehen.

Zusammenfassend bedeutet eine Abschiebung in der Pandemie trotz der etablierten Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko besonders für Rückzuführende, aber auch für alle am Prozess beteiligten Personen.

2. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme

Die Beobachtung beginnt in den Räumen des Rückführungsdienstes der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

Die Abholung und Zuführung der Menschen ist normalerweise nicht Bestandteil der Arbeit der Abschiebungsbeobachtung. Es kam jedoch im Berichtszeitraum zu einer Beobachtung beginnend mit der Abholung in der Abschiebehaftanstalt Darmstadt Eberstadt.

Bei den beobachteten Maßnahmen führten die Beamt*innen der Bundespolizei ihren Auftrag in der Regel mit Respekt und der nötigen Distanz aus. Die Bundespolizei ist bemüht, durch eine entsprechende Kommunikation Eskalationen vorzubeugen bzw. deeskalierend einzuwirken.

In vielen der hier kritisch diskutierten Fällen entstanden einige der Problemkonstellationen, wie zurückgelassenes Gepäck, fehlende Medikamente, mangelnde Informationen, Unwissenheit über den Zugriff, Familientrennungen u.a.

bereits bei der Abholung bzw. Zubringung an den Frankfurter Flughafen, also außerhalb des Bereiches, in den die Abschiebungsbeobachter*innen Einblick haben.

Der Fokus der Beobachtungen lag auf Familien und kranken Personen, die in ärztlicher Begleitung abgeschoben wurden. Ebenso lag der Fokus auf Personen, bei denen bereits einer oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, oder von Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen, bei denen die Anwendung körperlicher Gewalt durch unmittelbaren Zwang nach UZWG³⁸ zu erwarten war.

Die sprachlichen Verständigungsprobleme stellten eine immer wiederkehrende Schwierigkeit dar. Es war bei Einzelmaßnahmen – neben ggf. vor Ort anwesenden sprachkundigen Beamten – selten ein/e Dolmetscher*in zugegen, weder bei der Zubringung noch dauerhaft am Frankfurter Flughafen.

Die den Abschiebungsbeobachter*innen zur Verfügung stehenden Fremdsprachen Türkisch, Englisch, Italienisch, Französisch und Russisch wurden zur Kommunikation mit den Rückzuführenden genutzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Zugang zu den Menschen wesentlich leichter ist, wenn diese wissen, dass die Abschiebungsbeobachter*in nicht zur Bundespolizei gehört und dass das Gespräch womöglich von anwesenden Dritten nicht verstanden wird.

In der Praxis kam es immer wieder vor, dass Kinder der Rückzuführenden als Sprachmittler genutzt und eingesetzt wurden. Die Kommunikation bzw. das Dolmetschen über minderjährige Kinder widerspricht unserer Auffassung nach dem Kindeswohl. Wie die Beispiele dieses Berichts zeigen, stellt die Nutzung von Kindern als Sprachmittler*in für sie eine extreme, nicht zumutbare Belastung dar. Des Weiteren verfügen Kinder nicht über ausreichende Kompetenzen zur Übersetzung. Daher dürfen Kinder aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in solchen Situationen nie als Dolmetscher fungieren. Hierin sehen die Abschiebungsbeobachter*innen eine eindeutige Kindeswohlgefährdung. Insbesondere, wenn die Kinder angedrohte Zwangsmaßnahmen (Fesselungen) ihren Eltern gegenüber erklären sollen. Das Thema Rückführung und Kindeswohl stellt daher einen Schwerpunkt der Abschiebungsbeobachtung dar.

³⁸ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte.

Externe Dolmetscher*innen waren bei Einzelmaßnahmen in der Regel nicht zugegen.³⁹ Auf die telefonische Kontaktaufnahme mit einem/einer Dolmetscher*in wurde in der Regel verzichtet. Nur in sehr wenigen Fällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Verwaltungsverfahren sind Behörden gesetzlich verpflichtet, die von Abschiebung betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie die Abläufe des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten. Von Abschiebung Betroffene gaben auch im Jahr 2021 regelmäßig an, nicht ausreichend über die Abläufe informiert worden zu sein, weshalb sie auf die Abschiebungsbeobachtung einen irritierten oder verängstigten Eindruck machten.

2.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände

Es wurde in mehreren Fällen beobachtet, dass die Rückzuführenden ihre persönlichen Gegenstände und ihr Hab und Gut nicht mitbringen konnten. Sowohl Kleidungsstücke als auch Gegenstände aus dem persönlichen Hausrat blieben zurück.

Diese Problematik wird auch bei Rückzuführenden aus der Haft beobachtet. Die zuführenden Kräfte (teilweise Landespolizei) gaben jedoch an, dass die Menschen die persönlichen Gegenstände nachgeschickt bekämen. Das Versprechen des Nachschickens von persönlichem Hab und Gut erscheint aber insbesondere bei den Überstellungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens und der fehlenden Meldepflicht und -möglichkeit unrealistisch. Es handelt sich aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen um einen Beschwichtigungsversuch. Der Abschiebungsbeobachtung sind ausschließlich Fälle bekannt, in denen die Nachsendung von Gepäck durch privates Engagement von Freund*innen oder Bekannten realisiert wurde.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jeder Rückzuführende sein Gepäck mitnehmen kann.⁴⁰

³⁹ Beispielsweise setzt die Behörde für Inneres und Sport der Freien- und Hansestadt Sprachmittler*innen bei der Zuführung an den Hamburger Flughafen und auch am Hamburger Flughafen ein. Vgl. hierzu: Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg. Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg 2019-2020. <https://www.diakoniehamburg.de/export/sites/default/content/downloads/Fachbereiche/ME/Jahresbericht-Abschiebungsbeobachtung-2019-2020.pdf> [Abrufdatum: 27.10.2020].

⁴⁰ Vgl. hierzu: BT-Drucks. 19/18635.

Auch muss gewährleistet sein, dass die Betroffenen angemessen gekleidet sind. Die Zubringung in Hausschuhen, in Flipflops im Winter oder in zu dünner Kleidung wurde mehrfach beobachtet und kritisiert. Es gibt eine Kleiderkiste in den Räumlichkeiten der Bundespolizei und ebenso gesammelte Kleidungsstücke im Büro der Abschiebungsbeobachter*innen, auf die im Notfall zurückgegriffen werden kann. Davon machen die Bundespolizisten*innen regelmäßig von sich aus Gebrauch.

Die Problemanzeigen von fehlendem bzw. unvollständigem Gepäck waren bereits Bestandteil des Tätigkeitsberichts 2020.

2.2 Abnahme der Mobiltelefone

Die Mobiltelefone werden den Personen bereits bei der Abholung aus Sicherheitsgründen abgenommen.

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei besteht die Möglichkeit zu telefonieren, dies liegt jedoch im Ermessen der Beamten. Das Telefonieren mit dem eigenen Mobiltelefon wird selten gestattet. Es wird jedoch in der Regel ein dienstliches Mobiltelefon bereitgehalten sowie die Möglichkeit zum Herausschreiben potentiell benötigter Telefonnummern aus dem eigenen Mobiltelefon gegeben.

Personalmangel bei der Bundespolizei oder die sehr kurze Zeit des Aufenthaltes in den Räumen der Bundespolizei können dazu führen, dass ein Telefonat abgelehnt wird. Eine grundlose Verweigerung eines Telefonates konnte in dem Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

In einigen Fällen eskaliert die Situation, nachdem Rückzuführende ein Telefonat geführt haben. In diesen Fällen werden weitere Telefonate untersagt.

Nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung würde die Rückgabe der Mobiltelefone oftmals zur Deeskalation beitragen, da viele Menschen ihr Telefon wiederhaben möchten. Gegen die Aushändigung der Smartphones spricht jedoch, dass Arbeitsabläufe in den Räumlichkeiten des Rückführungsdienstes fotografiert bzw. gefilmt und ins Internet gestellt werden können. Mehrfach führte das Telefonieren

außerdem dazu, dass sich Betroffene verstärkt passiv gegen die Rückführung zur Wehr setzten.

In einigen Fällen war das Mobilfunkgerät bereits im Gepäck verstaut, die Rufnummer, die Betroffene anrufen wollten, hatten sie sich vorher nicht aufgeschrieben. In den meisten dieser Fälle wurde das Gepäck wieder geöffnet. Es gab aber auch einzelne Fälle, in denen das Öffnen des Gepäcks und die Erlaubnis zum Telefonieren von der Bundespolizei verweigert wurde. Gründe dafür waren fehlende personelle Kapazitäten und das kurze Zeitfenster bis zum Abflug.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen ist die Abnahme der Mobiltelefone angemessen, solange ein zeitnahes Telefonieren trotzdem realisiert werden kann. Hier ist es wichtig, die Rückzuführenden im Gespräch auf die Abnahme des Mobiltelefons und die daraus resultierende Notwendigkeit, Telefonnummern von Ansprechpartner*innen rechtzeitig aufzuschreiben, hinzuweisen. Dies ist in der Regel der Fall, insbesondere bei den Chartermaßnahmen.

2.3 Mittellosigkeit/Handgeld

Die Rückzuführenden werden aus unterschiedlichen Bundesländern zum Frankfurter Flughafen gebracht. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vielzahl der Menschen mittellos ist. Ein Handgelderlass existiert derzeit lediglich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Thüringen.

Dies impliziert jedoch nicht, dass die Menschen aus diesen Bundesländern tatsächlich Geld ausgehändigt bekommen. Vielmehr hängt es vom Ermessen der jeweils zuständigen Behörde ab. Die Auszahlung soll meist erst dann erfolgen, wenn der Rückzuführende nachweislich mittellos ist, und aktiv nach Geld fragt. Dies scheitert, weil die Rückzuführenden von der Möglichkeit, ein Handgeld zu erhalten, nichts wissen und weil sie darüber auch nicht aufgeklärt werden. Damit läuft der Handgelderlass faktisch ins Leere.

Die Abschiebungsbeobachter*innen können den mittellosen Betroffenen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln aushändigen, damit sie im Zielland zu ihrem Heimatort oder zu

Verwandten fahren oder sich etwas zu essen kaufen können. Im Jahr 2021 wurde ein Betrag in Höhe von € 1500,- seitens der Abschiebungsbeobachter*innen ausgezahlt.

Die zuführenden Kräfte können den Betroffenen aber nicht nur Geld in Form von Handgeld geben, sie können auch eine Sicherheitsleistung einbehalten, um die Kosten der deutschen Behörden zu decken. Letzteres stößt bei den Rückzuführenden regelmäßig auf Unverständnis und Widerwillen.

Im Falle des Scheiterns der Maßnahme fühlt sich weder die Bundespolizei noch die Landespolizei für die Rückzuführenden zuständig. Die rückzuführende Person wird oftmals mit einer sogenannten Anlaufbescheinigung entlassen. Sie ist gemäß der Anlaufbescheinigung verpflichtet, sich innerhalb der nächsten Stunden oder bis zum nächsten Tag bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde oder in ihrer Aufnahmeeinrichtung zu melden. Die genaue Praxis ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Wenn die Maßnahme scheitert und Rückzuführende mittellos am Frankfurter Flughafen stehend mit ihrer Rückfahrt in die Unterkunft überfordert sind, sprang in der Vergangenheit entweder die Abschiebungsbeobachtung oder der Kirchliche Sozialdienst für Passagiere (KSfP) am Flughafen helfend ein.

Der KSfP ist von der Organisation und Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich nicht für die Betreuung der Personen aus abgebrochenen bzw. gescheiterten Maßnahmen zuständig. Aus humanitären Gründen erfolgt die Hilfe dennoch immer. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind gemäß der Konzeption nicht zuständig, wodurch eine ungelöste Zuständigkeitsproblematik vorliegt.

Dieses Problem wurde in mehreren FAFF-Sitzungen zum Thema gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zu einer Vielzahl von gescheiterten Maßnahmen kam und die Betroffenen nur über unzureichende Barmittel verfügten.

2.4 Schwangere

Bei der Abschiebung von Schwangeren konnte beobachtet werden, dass die mit dem Vollzug beauftragte Bundespolizei sehr sensibel mit dieser Situation umging. So wurde in einigen Fällen die Durchführung der Maßnahme seitens der Bundespolizei nach Prüfung der Mutterschutzfristen gestoppt. Der Mutterschutz gilt auch für Rückzuführende, so dass eine Schwangerschaft ab sechs Wochen vor dem

voraussichtlichen Geburtstermin ein „Abschiebehindernis“ darstellt.⁴¹ Ab der 28. Schwangerschaftswoche (SSW) bedarf es eines ärztlichen Nachweises, dass die betroffene Frau noch fliegen darf. Der Schutz vor Abschiebung gilt auch bis (mindestens) acht Wochen nach der Geburt des Kindes⁴².

Grundsätzlich werden (schwangere) Frauen und Familien mit Kleinkindern abgeschoben, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden medizinischen oder tatsächlichen Gründen den Vollzug auszusetzen.

2.5 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung (Schutz von Ehe und Familie), Minderjährige

In einigen Fällen kam es zur Familientrennung, das heißt der Staat griff in den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz ein. Gründe dafür waren unter anderem, dass ein Elternteil nicht aufgefunden werden konnte oder sich in einer Klinik befand. Ungeklärt blieb meist, wo die Familien im Zielland untergebracht werden und ob sich die Familien zeitnah wiederfinden konnten. Die Frage, ob sich ein alleinreisendes Elternteil überhaupt um alle Kinder kümmern kann, so lange der verbliebene Elternteil noch nicht wieder bei der Familie ist, wird im Rahmen der Rückführung nicht gestellt.

Fall 1:

In einem Fall wurde bereits bei der Abholung der Familie in Sachsen-Anhalt die Familientrennung angeordnet. Für die Mutter mit den kleineren Kindern wurde ein separater Flug und für den Vater mit den älteren Kindern ein anderer Flug gebucht. Letztendlich scheiterte die Maßnahme der Mutter an deren Widerstand. Der Vater wurde mit den älteren Kindern abgeschoben.

Die Frage, ob und wann die Mutter mit den jüngeren Kindern abgeschoben wurde, konnte nicht beantwortet werden.

⁴¹ VG Oldenburg 11 B 37/13, VG Schwerin 3 B 357/14 As, AG Erding, Entscheidung vom 30.05.2018; Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG, S. 7, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migranten/anwendungshinweisen-duldungsregelung.pdf;jsession=68D; Abrufdatum:13.11.2020>.

⁴² Verwaltungsgericht Oldenburg, Az 11 B 37/13.

Fall 2:

In einem weiteren Fall wurde eine 6-köpfige Familie bereits bei der Abholung getrennt. Die Mutter mit den Kindern im Alter von 3 und 8 Jahren, der Vater mit den Kindern im Alter von 9 und 11 Jahren. Die Mutter litt unter Posttraumatischer Belastungsstörung und an Depressionen. Die Maßnahme wurde durch einen Arzt begleitet. Da kein Dolmetscher zugegen war musste das 8-jährige Kind übersetzen, das offensichtlich mit der Situation überfordert war. Das Dolmetschen in einer hoch emotionalen und belastenden Situation stellt eine große Herausforderung für Kinder dar.

Durch die fehlende Verständigungsmöglichkeit war eine ordnungsgemäße medizinische Behandlung der Mutter nicht gewährleistet.

Fall 3:

Während einer Chartermaßnahme nach Baku wurde der Abschiebungsbeobachterin seitens einer Rückzuführenden mitgeteilt, dass sie mit ihrer Familie um 1.00 Uhr nachts aus Mecklenburg-Vorpommern abgeholt wurde. Dabei wurde der Mann von seiner Frau und seinen Kindern getrennt zum Flughafen gefahren. Für die Frau und die Kinder war dies zunächst nicht ersichtlich, so dass sie große Angst hatten.

Fall 4:

In einem weiteren Fall wurde eine Frau mit ihren vier Töchtern (12,10,9 und 6 Jahre alt) zum Flughafen gebracht. Der Vater war untergetaucht. Die Frau hatte eine Verletzung an der Bandscheibe und war auf Krücken angewiesen. Während der Maßnahme musste sich die älteste Tochter sowohl um die Geschwister als auch um die Mutter kümmern. Eine Arztbegleitung fehlte, ebenso Informationen zur Unterbringung der Frau und deren Kinder im Zielstaat.

Fall 5

In einem weiteren Fall wurde eine 42-jährige Syrerin mit ihrem zehnjährigen Sohn nach Sofia überstellt. Der Vater sowie die beiden älteren Töchter konnten nicht aufgegriffen werden.

Ob und wann der Vater mit den Töchtern überstellt wurde, konnte nicht beantwortet werden.

Da Familien nach Art. 6 Abs. 2 GG unter besonderem Schutz stehen, ist es fraglich, ob es zulässig ist, Familien zum Zwecke des Ausreisevollzugs zu trennen.

In Fällen, in denen Eltern weder des Deutschen noch des Englischen mächtig sind und keine sprachkundigen Beamten oder Dolmetscher anwesend sind, kann es vorkommen, dass ihre Kinder übersetzen müssen. Unter Umständen müssen Minderjährige ihren Eltern sogar im Namen der Bundespolizei Zwangsmaßnahmen wie Fesselungen androhen. Das Erleben einer Abschiebung stellt für ein Kind per se ein sehr belastendes, potentiell traumatisierendes Ereignis dar, dass das Wohl und die Gesundheit des Kindes in erheblichem Maße gefährdet. Der Einsatz von Kindern zur Übersetzung generell und besonders zur Übersetzung der Androhung von unmittelbarem Zwang gegenüber den eigenen Eltern belastet ein Kind darüber hinaus in extremer, nicht tolerierbarer Weise. Das Kind übernimmt in dieser Situation Sorge um das Wohl der eigenen Eltern und befindet sich dadurch in gravierenden Loyalitäts- und Identitätskonflikten. Darüber hinaus fehlt einem Kind mangels Erfahrung und Weltwissen fundamental das Verständnis für die Bedeutung der zu übersetzenden Worte. Daher verstößt die Nutzung von Kindern als Sprachmittler nach Ansicht der Abschiebungsbeobachtung gegen das Wohl und die Gesundheit des Kindes gemäß Art. 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz, sowie Art 3. der UN Kinderrechtscharta.

Es kann als unstreitig angesehen werden, dass ein Kind nicht zum Einsatz als Sprachmittler gemäß § 17 (Asylgesetz) AsylG geeignet ist, da ihm das technische, politische und kulturelle Verständnis fehlt und ein Kind nicht in der Lage ist, eine objektive Position gegenüber den eigenen Eltern einzunehmen.⁴³

Gleichzeitig steht Menschen im Asylverfahren gemäß § 17 AsylG, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, während des gesamten Verfahrens die Hinzuziehung

⁴³ Funke-Kaiser / Fritz / Vormeier, GK-AsylG - Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, 2021, § 17 AsylG, Rn. 8-11.

eines*einer Dolmetscher*in oder Sprachmittler*in von Amtswegen zu. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Sprachmittler*innen auch aus Verfassungsrecht und allgemeinen Rechtsprinzipien: „Greift die Behörde (...) in die Rechte einer sprachunkundigen Person ein, so muss sie in aller Regel auch einen Dolmetscher hinzuziehen. Unabhängig von diesen Fallkonstellationen muss eine Behörde immer einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn anders ein faires und rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, oder verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche Gründe dies erfordern.“⁴⁴ Offensichtlich waren beide Eltern in diesem Fall weder des Deutschen noch des Englischen mächtig.

Die Rückführung ist für minderjährige Kinder der betroffenen Familien eine sehr belastende Situation. Diese wird noch verstärkt, wenn ein Elternteil gefesselt werden muss oder ein Elternteil unablässig auf sie einredet.

Bei Überstellungen von Familien gemäß der Dublin-III-Verordnung oder Abschiebungen von Familien mit Drittstaatsangehörigkeit in ein anderes EU-Land auf Grund eines dort gültigen Aufenthaltstitels lässt sich die Frage nach der Unterbringung im Zielstaat nicht abschließend beantworten. Obwohl sehr kleine Kinder in die Rückführungen involviert waren, war oftmals nicht klar, wo die Familien im Zielland untergebracht werden konnten. Dabei spielten auch besondere Umstände wie Krankheit, Schwangerschaft oder mehrere Kinder keine Rolle.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen angeordnet werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.⁴⁵ Nach Auffassung der Verfasser*innen wird diese Verpflichtung seitens der Behörden dann nicht ausreichend beachtet, wenn Kinder die Trennung ihrer Familie erleben, wenn Kinder aufgrund nicht bestellter Sprachmittler*innen zur Übersetzung des Verfahrensprozederes oder gar der Androhung von Zwangsmaßnahmen gegenüber ihren Eltern genutzt werden, wenn die Unterbringung der Kinder und ihrer Familien im Zielstaat nicht geklärt ist oder wenn Kinder selbst zum Ziel von Zwangsmaßnahmen werden.

⁴⁴ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentenkürzel: WD 3 - 3000 - 106/17 vom 17.05.2017.

⁴⁵ Vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Abrufdatum: 20.01.2021.

Fall 6

Im Berichtszeitraum wurde eine Abschiebung eines allein reisenden 15-jährigen beobachtet. Der Junge wurde nach Ghana abgeschoben. Die Mutter war bereits 2 Monate vorher abgeschoben worden.

Zum Zeitpunkt der Abschiebung befand sich der Junge bereits seit 8 Jahren in Deutschland. Die Maßnahme wurde durch drei Bundespolizisten begleitet. Die Abholung durch die Mutter wurde nach Angaben der Behörden durch die Auslandsvertretung organisiert.

Sollten Eltern während des Vollzuges von Abschiebungsmaßnahmen nicht in der Lage sein die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen, z.B. weil sie ins Krankenhaus eingeliefert wurden, wird angeregt, eng mit den zuständigen Jugendämtern zusammenzuarbeiten. So kann zukünftig sichergestellt werden, dass eine vorübergehende Inobhutnahme schneller erfolgt und professionell begleitet werden kann.

2.6 Abschiebung kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt

Im Beobachtungsfokus standen auch Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Der*die Betroffene muss seine*ihre Atteste, die geeignet sind, eine Abschiebung zu verhindern, bereits im Vorfeld bei den zuständigen und entscheidungsbefugten Behörden vorlegen. Bei der Bundespolizei, die die Maßnahme vollzieht, wird dies nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, eine lebensbedrohliche oder zumindest schwerwiegende Krankheit wird akut als Abschiebungshindernis erkannt (§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz). Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht nicht.

Ein besonderes Problem stellen posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und Suizidgefahr dar. Diese werden nicht als Abschiebungshindernis anerkannt, können aber sehr wohl dramatische Folgen während und nach der Rückführung haben. In den allermeisten Fällen wird der Abschiebungsvorgang dann von einem Arzt begleitet. Eine

Übergabe im Zielland an einen anderen Arzt erfolgt aber grundsätzlich nicht. Der*die Rückzuführend*e ist sich dann selbst überlassen.

Es stellt sich hier die Frage nach der Rolle der Ärzt*innen, die einerseits einen behördlichen Auftrag erfüllen sollen, sich andererseits aber auch durch Anamnese, Betreuung und Behandlung der Rückzuführenden in einem Arzt-Patientenverhältnis zu diesen befinden.

Überwiegend konnte beobachtet werden, dass Ärzt*innen, die eine Abschiebung begleiteten, fachgerecht über den Gesundheitszustand und die Flugreisetauglichkeit urteilen konnten, sofern sie den*die Rückzuführende*n verstanden. Doch handelte es sich um Momentaufnahmen. Eine Beurteilung psychischer Erkrankungen, aber auch akuter oder chronischer Beschwerden war nicht möglich.

Wenn Rückzuführende von einem*einer Ärzt*in begleitet zum Flughafen gebracht werden, macht dieser*diese eine Übergabe an den*die mitfliegende*n Ärzt*in. So ist sichergestellt, dass der Gesundheitszustand ausreichend erörtert werden kann.

Die Abschiebungsbeobachter*innen kritisieren, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen teilweise fehlten oder nicht von Fachärzt*innen ausgestellt wurden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weist in seinem Urteil vom 10.08.2017 darauf hin, „dass an die ärztliche Bescheinigung einer Reisefähigkeit nach § 60a Abs. 2 AufenthG keine geringeren Anforderungen zu stellen sind, als die, die nach Gesetz und Rechtsprechung grundsätzlich auch von den Betroffenen erfüllt werden müssen, wenn sie eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit geltend machen (vgl. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG), nämlich eine qualifizierte Bescheinigung, die in Fällen psychischer Erkrankungen regelmäßig durch einen Facharzt – oder gegebenenfalls psychologischen Psychotherapeuten - erteilt werden muss, der eine hinreichende fachliche Expertise mit Blick auf das zu beurteilende Krankheitsbild hat.“⁴⁶

In der gegenwärtigen Praxis ist es möglich, dass ein*e Allgemeinmediziner*in vor Ort in den Räumlichkeiten der Bundespolizei noch spontan eine Flugtauglichkeitsbescheinigung für Schwangere ab der 28. SSW ausstellen kann, auch wenn er*sie keinen Bezug zur Gynäkologie hat. Weiterhin ist es vorgekommen,

⁴⁶ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 22.

dass ein*e Allgemeinmediziner*in vor Ort in den Räumlichkeiten der Bundespolizei Flugtauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt hat, was besonders auch bei Sammelchartermaßnahmen beobachtet wurde. Es wird daher empfohlen, die Flugtauglichkeitsbescheinigungen immer durch die zuständige Ausländerbehörde einholen zu lassen und dabei ggf. eine*n neutrale*n, unabhängige*n Fachärzt*in zu Rate zu ziehen.

In manchen Fällen stellen die Begleitärzt*innen auch Flugtauglichkeitsbescheinigungen vor Ort aus. Gerade bei Chartermaßnahmen, bei denen eine Vielzahl von Rückzuführenden begutachtet werden müssen, bleibt kaum Zeit für eine Anamnese.

Wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg feststellt, kann die Verquickung der Begutachtung der Flugreisetauglichkeit und der Tätigkeit als Begleitarzt grundsätzlich zu einem Interessenkonflikt führen. Da Begleitärzte oft zeitabhängig bezahlt werden und hier „fachlich-ethische und handfeste monetäre Interessen in Konflikt geraten können.“⁴⁷ Der Interessenskonflikt fällt in dieser speziellen Situation besonders stark ins Gewicht, da von der Flugreisetauglichkeit des*der Rückzuführenden abhängt, ob der Flug und damit die geplante Rückführung überhaupt stattfinden kann. Somit entscheidet die Flugreisetauglichkeit, ob der*die Begleitärzt*in bei einer Einzelmaßnahme überhaupt zum Einsatz kommt und dafür ein Honorar beziehen kann oder nicht.

Fall 7:

Während einer Sammelrückführung wurde beobachtet, dass der volljährige Sohn einer psychisch kranken Frau positiv auf Covid 19 getestet wurde. Die beiden wurden separiert. Die Frau zeigte Widerstandshandlungen und wurde aus diesem Grund auch gefesselt. Immer wieder fragte sie nach ihrem Sohn. Ihr wurde seitens der Bundespolizei mitgeteilt, dass der Sohn auch fliegen werde, obwohl bereits bekannt war, dass dieser positiv getestet wurde. Die Frau wurde später ins Flugzeug getragen. Im Übrigen wurde die Frau im Nachthemd zugeführt.

⁴⁷ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 23.

Fall 8

Beobachtet wurde die Abschiebung einer angolanischen Mutter mit ihrer dreijährigen Tochter, die an der Sichelzellanämie litt. Im Rahmen der DÜ-Maßnahme wurden die beiden nach Portugal überstellt. Die Maßnahme wurde durch einen Arzt begleitet. Der begleitende Arzt teilte der Abschiebungsbeobachterin mit, dass das Kind eine Anschlussbehandlung in Portugal erhalten könne. Aufgrund des Lockdowns ist zu befürchten, dass weder eine Unterkunft noch eine Anschlussbehandlung im Zielland vorbereitet wurden.

Diese Aussage des Arztes könnte darauf hindeuten, dass er ein eigenes Interesse am Vollzug der Maßnahme haben könnte. Dies illustriert den oben beschriebenen Interessenskonflikt. Fraglich ist, wie in einem solchen Fall die ärztliche Verpflichtung, dem Wohle ihrer Patientin zu dienen, gewährleistet werden kann.

Weiterhin bedenklich ist die Tatsache, dass der Arzt das Kind vorher nie gesehen und/oder untersucht hatte und lediglich eine Beurteilung am Flughafen stattfand.

Fall 9

In einem weiteren Fall wurde beobachtet, dass bei einer Maßnahme nach Bulgarien die Mutter einer achtköpfigen Familie positiv getestet wurde. Da dies während der Zuführung bekannt wurde, wurde die Maßnahme storniert.

Von den Abschiebungsbeobachter*innen wurde mehrfach fallunabhängig problematisiert, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht dem gleichen Standard entspricht wie in Deutschland. Diese Tatsache muss bei bestimmten schweren Erkrankungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen im Vorfeld der Rückführung zwingend Berücksichtigung finden.

Fall 10

Während eines Charters nach Ägypten wurde beobachtet, dass ein Rückzuführender massiven Widerstand zeigte.

Dem Mann wurden Hand- und Fußfesseln angelegt, ebenso ein Kopf-Beiß-Schutz-Helm.

Da er nicht mehr laufen konnte, wurde dieser unter den Armen hochgehoben und getragen.

Der begleitende Arzt untersuchte den Rückzuführenden, nach erfolgloser Ansprache verabreichte der Arzt dem Rückzuführenden eigeninitiativ das Beruhigungsmittel Midazolam durch die Nase.

Es stellte sich hier die Frage der zwangsweisen Medikation.

Fall 11:

In einem weiteren Fall wurde eine 59jährige Amerikanerin mit der Diagnose Paranoide Schizophrenie mit Arztbegleitung in die USA abgeschoben. Die Frau war zuvor seit einigen Monaten in der Bundesrepublik obdachlos.

Nach Aussage der Frau kam sie aus Boston. Aufgrund der Tatsache, dass ihr Führerschein in New York ausgestellt wurde, wurde die Frau nach NY abgeschoben. Eine Übergabe von Arzt zu Arzt war nicht organisiert, eine Unterkunftsmöglichkeit auch nicht.

2.7 Dublin-Überstellungen

Die meisten Beobachtungen betreffen die Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Die Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass Asylsuchende, die in ein Vertragsland legal oder illegal eingereist sind oder dort einen Asylantrag gestellt haben und in einen anderen Staat weiterreisen und dort gegebenenfalls einen zweiten Antrag stellen, in das erste Einreiseland zurückkehren müssen, um das Asylverfahren dort zu durchlaufen („Überstellung“).

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei ist ein Ordner mit Adressen hinterlegt, den die Abschiebungsbeobachtung angelegt hat. Darin sind sowohl Hilfsangebote als auch Kontaktadressen der kirchlichen Stellen in diversen Zielstaaten vermerkt, so dass die Betroffenen bei Ankunft eine gewisse Orientierung bekommen. Hierbei wird auch auf kirchliche sowie unabhängige Hilfsorganisationen verwiesen. Allerdings muss dieser Ordner regelmäßig überarbeitet werden, da sich auf Nachfrage bei den entsprechenden Organisationen teilweise herausstellt, dass auch sie keine

Kapazitäten haben und auch nur weiterverweisen können. Mit der reinen Weitergabe der Informationen kann der Mittel- und Hilflosigkeit der Betroffenen nicht annähernd angemessen begegnet werden. Rückzuführende, die bereits eine gewisse Zeit in Italien verbracht haben, weisen immer wieder darauf hin, dass auch die unabhängigen Hilfsorganisationen an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen sind und gerade für allein reisende Männer keine Versorgung leisten können. Zudem waren viele Anlaufstellen zu Pandemiezeiten unbesetzt.

3. Sammelabschiebungen

Die Sammelmaßnahmen (20 von Frankfurt aus) gingen überwiegend nach Pakistan, Nordmazedonien/ Serbien, Albanien/ Kosovo und Nigeria.⁴⁸

Sie wurden außer in einem Fall von FRONTEX organisiert, so dass nach den Regularien von FRONTEX immer ein*e Monitor*in aus dem FRONTEX-Pool anwesend sein muss. Unregelmäßig kann auch immer ein*e Beobachter*in von FRONTEX bezüglich der Organisation des Charters anwesend sein.⁴⁹

Beobachtet wurden Charter nach Gambia, Albanien und in den Kosovo, nach Nord-Mazedonien und Serbien, Armenien, Pakistan, Nigeria, Ägypten, Sri Lanka, Aserbaidschan, Tunesien, ein DÜ-Charter nach Bulgarien und Kleincharter nach Äthiopien und Somalia.

Fall 12

Während einer Sammelrückführung nach Pakistan wurden den Rückzuführenden durch Mitarbeiter*innen einer zuführenden Behörde ihre jeweilige Ablaufnummer mit Filzstift auf den Unterarm geschrieben. Die Abschiebungsbeobachtung bat die Bundespolizei um die Entfernung dieser Art der Kennzeichnung, was dann auch geschah. Die entsprechende Behörde wurden durch das FAFF mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Die Behörde entschuldigte sich für die Praxis und eine mögliche Analogie zu

⁴⁸ BT-Drucks. 20/890, Anlage S. 42-51.

⁴⁹ Vgl. Hierzu: Regulation (EU) 2019/1896 of the European Parliament and of the Council, Art. 50, Abs. 5: „Every return operation organised or coordinated by the Agency shall be monitored in accordance with Article 8(6) of Directive 2008/115/EC. The monitoring of forced-return operations shall be carried out by the forced-return monitor on the basis of objective and transparent criteria and shall cover the whole return operation from the pre-departure phase until the handover of the returnees in the third country of return“. Url: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32019R1896>, Abrufdatum: 07.09.2021.

Praktiken der Verletzung der Menschenwürde und Dehumanisierung in der Vergangenheit.⁵⁰

Bei den beobachteten Chartermaßnahmen waren immer mindestens zwei Ärzt*innen sowie ein*e Sanitäter*in anwesend. Bei den meisten, aber nicht bei allen Sammelabschiebungen war ein*e Dolmetscher*in vor Ort. Es wird empfohlen, auch für Staaten mit der Amtssprache Englisch eine*n Dolmetscher*in zu beauftragen, da dieser bei entsprechender Kulturkenntnis auch das Auftreten der Betroffenen besser deuten kann als ein*e Personenbegleiter*in (PBL).

Bei manchen Maßnahmen wird anlassbezogen ein Beweissicherungs- und Dokumentationsteam der Bundespolizei eingesetzt, welches bei Auftreten von Vorkommnissen eine beweissichere Videodokumentation vornimmt.

⁵⁰ So war die Kennzeichnung von Häftlingen im Konzentrationslager Auschwitz mittels Nummern auf dem Körper ein Mittel der nationalsozialistischen Dehumanisierung. (Vgl. u.a. Martin Weißmann: Organisierte Entmenslichung. Zur Produktion, Funktion und Ersetzbarkeit sozialer und psychischer Dehumanisierung in Genoziden. In: Alexander Gruber; Stefan Kühl (Hrsg.): Soziologische Analysen des Holocaust. Jenseits der Debatte über „ganz normale Männer“ und „ganz normale Deutsche“, Wiesbaden 2015, S. 79–128; Eugen Kogon: Der SS-Staat – Das System der deutschen Konzentrationslager, Genehmigte, ungekürzte Taschenbuchausgabe, 43. Auflage, München 2006.).

III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den Auftrag gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 AufenthG Abschiebungen zu vollziehen und konzentriert sich im Kontext der Rückführung auf diese Aufgabe.

Die Zusammenarbeit der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei gestaltet sich wie in den letzten Jahren auch vertrauensvoll. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind regelmäßig Bestandteil der Rückführungsmaßnahmen, sie werden von den Beamt*innen als solche betrachtet und respektiert. Die Bundespolizei begrüßt es, wenn der*die Abschiebungsbeobachter*in, in eskalierenden Situationen vermitteln kann. Zum einen wegen des Einsatzes der Fremdsprachen, zum anderen um deeskalierende und begleitende Funktion einzunehmen.

In Kooperation mit der Bundespolizei u.a. in einem monatlichen Jour Fixe dieser können problematische Sachverhalte nachbearbeitet werden.

Der Abschiebungsbeobachtung werden tagesaktuelle Informationen über anstehende Maßnahmen anonymisiert von der Bundespolizei übermittelt. Diese Informationen sind wichtige Arbeitsgrundlagen für eine freie, Kriterien gestützte Auswahl der Beobachtung. Die Informationsweitergabe ist Zeichen der gut funktionierenden Kooperation der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei. Hierbei werden sämtliche Vorgaben der Datenschutzbestimmungen strengstens eingehalten. Es werden lediglich Informationen zu den anstehenden Einzelmaßnahmen übermittelt. Detailinformationen zu den Rückführungen per Sammelmaßnahmen liegen der Abschiebungsbeobachtung weiterhin nicht vor. Es ist für die Zukunft wünschenswert, dass eine bundeseinheitliche Regelung erarbeitet wird.

Die Abschiebungsbeobachtung stellt ihre Arbeit regelmäßig bei den Ausbildungslehrgängen zum Personenbegleiter Luft der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt vor. Dies dient dem gegenseitigen Verständnis der jeweiligen Tätigkeit wie auch der guten Kooperation mit den einzelnen am Rückführungsprozess Beteiligten vor Ort.

IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2022

In vielen Fällen wird die Abschiebung ohne große oder besondere Probleme vollzogen. Es ist wünschenswert, dass die Position der Abschiebungsbeobachtung gestärkt wird. Hierzu müssen bundeseinheitliche Standards eingeführt werden. Geringe Informationen sowie unzureichende Unterlagen zu den rückzuführenden Menschen, erschweren die (Nach-) Bearbeitung einzelner der oben beschriebenen Themen und Probleme. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung gehören die Daten nicht der Bundespolizei bzw. den weiteren beteiligten Behörden, sondern den Rückzuführenden. Dies wurde bereits im Tätigkeitsbericht 2020 thematisiert.

Insbesondere für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber*innen bei Krankheit, Mittellosigkeit, mit Kleinkindern oder anderer Problemstellungen braucht es einheitliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene.

Die Frage der Zuständigkeit nach abgebrochenen Maßnahmen stellt sich weiterhin. Gängige Praxis ist es, dass sich entweder die Abschiebungsbeobachtung und/ oder der Kirchliche Sozialdienst am Flughafen der Menschen nach Abbruch der Maßnahme annimmt. Für diese Unterstützung ist eine Übergabe von der Bundespolizei an den Kirchlichen Sozialdienst erforderlich.

Lediglich bei Inhaftnahme und/ oder ausdrücklichem Auftrag seitens der veranlassenden Behörde, nehmen die Transportkräfte der Landespolizei die Rückzuführenden wieder mit zurück.

Eine gesonderte Dokumentation zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie Familientrennung wird von der Abschiebungsbeobachtung weiterhin erarbeitet.

Eine der Zielsetzungen für das Jahr 2022 sollte es sein, an der Anerkennung der Struktur der Abschiebungsbeobachtung, an ihrer nationalen Vereinheitlichung und Kodifizierung als kirchliche Abschiebungsbeobachter*innen zu arbeiten. Das bestehende Netzwerk sollte weiter ausgebaut werden.

Der Vollzug einer Rückführung beginnt mit der Abholung und endet mit der Übergabe im Zielland. Daher sollten auch alle Abschnitte des Verfahrens beobachtet werden. Die

Eine Ausweitung der Beobachtung von der Abholung der Menschen über den Luftweg bis in den Zielstaat ist daher dringend erforderlich.

Melisa Ergül-Puopolo & Raphael Schulte-Kellinghaus
Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main